

## ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

32 Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und Personenstandswesen

**Beteiligt:**

20 Fachbereich Finanzen und Controlling  
30 Rechtsamt

**Betreff:**

Satzung der Stadt Hagen über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Personenstandswesen)

**Beratungsfolge:**

21.03.2019 Haupt- und Finanzausschuss  
04.04.2019 Rat der Stadt Hagen

**Beschlussfassung:**

Rat der Stadt Hagen

**Beschlussvorschlag:**

Die Satzung der Stadt Hagen über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Personenstandswesen) vom \_\_\_\_\_ wird beschlossen, wie sie als Anlage Gegenstand der Verwaltungsvorlage (Drucksachen-Nr. 0219/2019) ist.

Realisierungstermin: 01.07.2019

## Kurzfassung

Die Stadt Hagen macht zum 01.07.2019 von der Möglichkeit Gebrauch, durch eine eigene Gebührensatzung für das Personenstandswesen von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes abweichende Gebührensätze zu erheben. Durch die Anpassung der Gebühren ist mit einem Mehrertrag von jährlich 50.000 € zu rechnen.

## Begründung

Der Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und Personenstandswesen erhebt im Standesamt Gebühren nach der Tarifstelle 5b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO) vom 03.07.2001 für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz. Diese Tarifstelle ist seit 2008 nicht mehr angepasst worden.

Der Gesetzgeber hat den Kommunen durch § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) die Möglichkeit eingeräumt, von den bestehenden Tarifen der Gebührenordnung durch Satzung abzuweichen, um auf einen erhöhten Aufwand zu reagieren.

Von dieser Möglichkeit wird mit dieser Satzung Gebrauch gemacht.

Ziel der Satzung ist es, ein angemessenes Verhältnis zwischen Gebühr und Leistung zu schaffen. Der Ertrag für das Standesamt liegt bisher bei knapp 270.000 €. Dem steht ein Aufwand von etwa 1 Mio. € gegenüber.

Neben dem Verwaltungsaufwand und den dadurch entstandenen Kosten ist für Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung auch auf den Nutzen einer Amtshandlung für den Antragsteller bei der Bestimmung der Gebührenhöhe abzustellen. Wirtschaftliche Verhältnisse werden nicht berücksichtigt. Die Ermächtigung gibt nicht das Recht, zusätzliche Gebührentatbestände einzuführen oder Amtshandlungen generell gebührenfrei vorzunehmen. Davon abgesehen sind gerade im Personenstandswesen einzelne Leistungen, wie zum Beispiel die Ausstellung von Urkunden für soziale Zwecke, die Erstbeurkundung einer Geburt, eines Todesfalls oder einer Vaterschaftsanerkennung oder auch die Eheschließung innerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes von den Gebühren befreit.

Grundlage für die Gebührenkalkulation sind die "Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren" - Runderlass des Ministeriums des Inneren - 14-36.08.06 vom 17.04.2018. Anhand durchschnittlicher Bearbeitungszeiten und Vergleichswerte wurden die Gebührensätze ermittelt, die das Äquivalenzprinzip berücksichtigen und sich am unteren Gebührenrahmen orientieren. In der Anlage befindet sich darüber hinaus eine Zusammenstellung der bisherigen Gebühren nach Landesrecht mit dem Gebührenrahmen aus der Erhebung bei anderen Kommunen.

Für Ambientetrauungen, die ausschließlich am Freitagnachmittag und am Samstag stattfinden, wurde bisher statt der Gebühren für Eheschließungen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten ein Servicezuschlag aufgrund des Ratsbeschlusses vom 08.10.2002 erhoben. Dieser beläuft sich auf 110 € für Trauungen in den Rathäusern und Kirchen sowie auf 131,61 € zuzüglich der Nutzungsentgelte für andere zur Verfügung gestellte Räume.

Analog zu den bisherigen Servicezuschlägen wird für Eheschließungen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten, die nach dem 30.06.2019 angemeldet werden, stattdessen eine einheitliche Gebühr in Höhe von 140 € erhoben. Anfallende Nutzungsentgelte werden zusätzlich als umsatzsteuerpflichtige Auslagen nach § 10 Absatz 1 Nr. 5 des Gebührengesetzes NRW in Rechnung gestellt. Die entsprechenden Nutzungsvereinbarungen werden umgehend angepasst.

Amtshandlung (Auszug)	Gebühren bisher	Gebühren neu	Fälle in 2017	Fälle in 2018	geschätzte Mehr- erträge
Anmeldung der Eheschließung	40 €	50 €	711	746	7.200 €
Anmeldung der Eheschließung, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	66 €	75/90 €	239	255	3.000 €
Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten (Ambientetrauungen)	110/131 €	140 €	144	169	3.800 €
Beurkundung oder Begläubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung	21 €	25 €	350	267	1.000 €
Nachträgliche Beurkundung einer Geburt oder Eheschließung	40 €	75 €	31	30	1.000 €
Ausstellung einer Urkunde	10 €	14 €	Ca. 18.000 € (davon je 1/3 gebührenfrei und halbe Gebühr)		34.000 €
<b>Mehrerträge geschätzt</b>					50.000 €

### Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

## Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

Es entstehen folgende finanzielle Auswirkungen

### Maßnahme

konsumtive Maßnahme

### Rechtscharakter

Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung

## 1. Konsumtive Maßnahme

Teilplan:	1220	Bezeichnung:	Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste
Produkt:	1122041	Bezeichnung:	Melde- und Personenstandswesen

	Kostenart	2019	2020	2021	2022
Ertrag (-)	431100	- 20.000 €	- 50.000 €	- 50.000 €	- 50.000 €
Aufwand (+)		0 €	0 €	0 €	0 €
Eigenanteil		- 20.000 €	- 50.000 €	- 50.000 €	- 50.000 €

### Kurzbegründung:

Der Mehrertrag ist im Haushalt 2019 nicht berücksichtigt

gez. Erik O. Schulz

Oberbürgermeister

Bei finanziellen Auswirkungen:

gez. Thomas Huyeng

Beigeordneter

gez.

Christoph Gerbersmann

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

## Verfügung / Unterschriften

### Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich \_\_\_\_\_

### Oberbürgermeister

### Gesehen:

#### Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

#### Amt/Eigenbetrieb:

32

20

30

#### Stadtsyndikus

### Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

#### Amt/Eigenbetrieb: Anzahl:

32

\_\_\_\_\_

20

\_\_\_\_\_

30

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

#### Beigeordnete/r

#### Die Betriebsleitung Gegenzeichen:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Satzung der Stadt Hagen über die abweichende Erhebung  
von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebüh-  
renordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGe-  
bO NRW) für Amtshandlungen nach dem Personen-  
standsgesetz  
(Gebührensatzung Personenstandswesen) vom  
xx.xx.xxxx**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV NRW S. 759, berichtigt 2019 S. 23) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.12.2015 (GV NRW S. 836) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (SGV NRW 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GV NRW S. 730) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Gebührensatzung für das Personenstandswesen beschlossen:

**§ 1 Gegenstand der Satzung**

- (1) Für Amtshandlungen im Personenstandswesen werden in der Stadt Hagen von der Tarifstelle 5 b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) abweichende Gebührensätze festgelegt.
- (2) Die Gebühren werden nach dem als Anlage zu dieser Satzung gehörenden Tarif unter Anwendung der Vorschriften des Gebührengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) erhoben.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) unberührt.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

---

## **Gebührentarif Personenstandswesen**

---

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
<b>1. <u>Eheschließungen</u></b>		
1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	50,00
1.2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist, 1. in einfachen Fällen 2. in Fällen, in denen mehr als ein ausländisches Recht zu beachten ist oder die Befreiung von der Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses beantragt werden muss	75,00 90,00
1.3	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	40,00
1.4	Vornahme der Eheschließung außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	140,00
Hinweis: Für externe Ambienteorte fallen evtl. zusätzlich Auslagen an.		
1.5	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	40,00
<b>2. <u>Namensrechtliche Erklärungen</u></b>		
2.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	25,00
2.2	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	10,00
<b>3. <u>Sonstige Amtshandlungen</u></b>		
3.1	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Gründung einer Lebenspartnerschaft sowie der Geburt nach § 34 bis 36 PStG	75,00
3.2	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	40,00
3.3	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	25,00

3.4	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	14,00
3.5	Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG	14,00
3.6	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es <b>gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird</b> , die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 3.4 bzw. 3.5	
3.7	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	14,00
3.8	Auskunft aus der oder Einsicht in eine Sammelakte	14,00
3.9	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, <b>je angefangene Viertelstunde</b>	11,00
3.10	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	14,00
3.11	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	50,00

## Synopse Gebühren Personenstandswesen

Amtshandlung	AVerwGebO NRW		Satzung	Vergleichswerte anderer Kom- munen in NRW*
	Tarif- stelle	Aktuelle Gebühr	Neue Gebühr	
<b>Eheschließung</b>	5b.1			
Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	5b.1.1	40	50	40 bis 75
Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	5b.1.2	66	75 - 90	66 bis 101
Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	5b.1.3	40	40	40 bis 81
Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	5b.1.4	66	140	66 bis 225
Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	5b.1.5	40	40	40 bis 75
<b>Begründung einer Lebenspartner-schaft</b>	5b.2	Entfällt wegen Gesetzesänderung zum 01.10.2017		
<b>Namensrechtliche Erklärungen</b>	5b.3			
Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	5b.3.1	21	25	21 bis 42
Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	5b.3.2	9	10	9 bis 15
<b>Sonstige Amtshandlungen</b>	5b.4			
Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	5b.4.1	40	75	40 bis 114
Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	5b.4.2	21	40	21 bis 114
Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	5b.4.3	21	25	21 bis 33
Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31. Dezember 2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	5b.4.4	10	14	10 bis 16
Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG	5b.4.5	10	14	10 bis 16
Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es <b>gleichzeitig be-</b>	5b.4.6	5	7	5 bis 9

<b>antragt und in einem Arbeitsgang</b> hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 5b.4.4 bzw. 4.5				
Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	5b.4.7	6	14	6 bis 15
Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	5b.4.8	8	14	8 bis 33
Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	5b.4.9	17 bis 66	11 (je angef. $\frac{1}{4}$ Std.)	17 bis 87
Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	5b.4.10	10	14	10 bis 16
Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	5b.4.11	25	50	25 - 110
<b>Anmerkung:</b> Die Vergütung für einen zugezogenen Dolmetscher sowie für einen auf Wunsch der Eheschließungs- bzw. Lebenspartnerschaftswilligen besonderen Aufwand im Rahmen der Eheschließung bzw. der Begründung einer Lebenspartnerschaft ist als Auslage nach § 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) zu erheben.				

- \* Keine eigene Verwaltungsgebührensatzung für das Personenstandswesen unterhalten neben Hagen u.a. auch die Städte Arnsberg, Bochum, Duisburg, Essen, Gevelsberg, Hamm, Iserlohn, Köln, Unna, Warendorf und Wuppertal. Die Gebühren werden nach Landesrecht erhoben.

Ausgewertet wurden die Gebührensatzungen aus Castrop-Rauxel, Dortmund, Dülmen, Düsseldorf, Hemer, Herne, Hilden, Krefeld, Münster, Schermbeck und Wegberg. In Mülheim ist der Satzungsentwurf noch nicht beschlossen.